



Badeordnung
für das Waldfreibad Gudenhagen

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Schule oder Schulklassen der beaufsichtigende Lehrer für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Kinder unter neun Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
3. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen sowie ansteckenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Auch sonstigen Kranken kann die Benutzung des Bades verweigert werden. Weiterhin ist der Zutritt alkoholisierten Personen und Personen deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt nicht gestattet.
4. Geistig und körperlich Behinderte werden nur in Begleitung zugelassen.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Eintritt ist für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr zu zahlen. Ermäßigungen erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Personen BFD bis 25 Jahre und Schwerbehinderte. Ein entsprechender gültiger Ausweis ist jeweils vorzulegen. Ebenfalls werden Vergünstigen bei Vorlage eines gültigen Familienpasses oder der Sauerlandcard gewährt. Gruppen ab 10 Personen erhalten eine Ermäßigung auf die Einzelkarte.
2. Als Familien gelten maximal zwei Erwachsene und zugehörige eigene Kinder. (Kinder bis 18 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Personen BFD bis 25 Jahre, nach Vorlage eines gültigen Ausweises).
3. Die jeweils gültigen Eintrittspreise sind im Freibad durch Aushang bekannt gegeben.
4. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr an der Kasse wird eine Eintrittskarte erworben. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
5. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Eintrittskarten, auch Saisonkarten, sind nicht übertragbar.
6. Das Badepersonal ist berechtigt zu prüfen, ob die entsprechende Gebühr gezahlt wurde.

7. Badegäste, die nicht ordnungsgemäß laut Tarif bezahlen, müssen eine neue Karte zum Tarifpreis zusätzlich erwerben.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadt Brilon festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Die zeitweise Schließung des Bades, insbesondere bei Schlechtwetter, bleibt vorbehalten.
2. Bei Ende der Betriebszeit ist das Freibad grundsätzlich zu verlassen.

§ 5 Badezeiten

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebschluss. Die Badeanlagen stehen nur bei gehisster Flagge unter Aufsicht des Badepersonals.
2. Letzter Einlass ist bis 30 Minuten vor Badebetriebsende.

§ 6 Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden.
2. Der Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Widersetzungen gegen diese Badeordnung und die Anordnung des Badepersonals ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
6. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder einzelnen Badegästen Vergünstigungen und Bevorzugungen zu gewähren.

§ 7 Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 8 Freibadbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 50 Euro erhoben, das sofort beim Badepersonal zu zahlen ist.
2. Findet ein Badegast die Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwände können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind nicht zugelassen.
2. Der Konsum von alkoholischen Getränken und von Cannabis in jeglicher Form ist auf dem gesamten Freibadgelände untersagt. Rauchen ist in allen Räumen des Bades und auf der Liegewiese um den Nichtschwimmerbereich nicht gestattet. Das Mitbringen und Rauchen von Shisha-Pfeifen ist untersagt. Das Mitführen von Hunden ist verboten.
3. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Wasser frei ist. Die Springer müssen unmittelbar nach dem Sprung den Sprungteil des Beckens verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur an den Startblöcken bzw. an der Sprunganlage gestattet.
5. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlichen Teil aufhalten.
6. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
7. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie
 - b) sonstigen Unfug zu treiben,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, Badegäste durch sportliche Übungen
 - d) und Spiele zu belästigen,
 - e) Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten etc. und
 - f) Musikinstrumenten in belästigender Weise,
 - g) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser

- h) Haustiere jeglicher Art mitzubringen.
8. Einzelanweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung im Duschaum vorzunehmen. Unnützer Wasserverbrauch sollte jedoch vermieden werden.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Beckenwassers muss vermieden werden.

§ 11 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Badepersonal. Waschutensilien dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 12 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

Geld, Wertsachen und andere Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Betriebshaftung

1. Für Unfälle auf dem Freibadgelände wird nicht gehaftet, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals oder der Stadt als Träger des Freibades zurückgeführt werden können.
2. Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken muss jede Haftung abgelehnt werden.
3. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Gegenstände wie Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder und Personenwagen wird nicht übernommen.
4. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 15
Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadt Brilon vorgebracht werden.

§ 16
Schlussbestimmungen - Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 19.05.2021.

Brilon, 25.04.2024

gez.

Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister